



Mitteilung an die Stimmberechtigten:

**Nachwahl eines Mitglieds in den Gemeinderat -
Widerruf der Urnenwahl vom 13. Februar 2022**

Für die Nachwahl eines Mitglieds in den Gemeinderat für die verbleibende Amtsperiode bis zum 30.06.2024 wurde auf der Gemeindeverwaltung fristgerecht ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht. Vorgeschlagen wurde:

- **Guthauser Samuel**

Nachdem bei der Gemeindeverwaltung für die Nachwahl vom 13. Februar 2022 in der vorgegebenen Frist nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, kann von der Urnenwahl abgesehen werden. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK) widerruft daher als zuständige Erwerungsinstanz die auf den 13. Februar 2022 angeordnete Urnenwahl und erklärt Herrn **Samuel Guthauser** auf Grundlage von § 5 der Gemeindeordnung und von § 30, Abs. 2 und 4 des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) als in Stiller Wahl gewählt.

Eine allfällige Stimmrechtsbeschwerde kann beim Regierungsrat des Kantons Basellandschaft innerhalb von drei Tagen nach erfolgter Bekanntmachung der Stillen Wahl gemäss § 83 des Gesetzes über die politischen Rechte eingereicht werden.

Nach ungenutztem Verstreichen der Beschwerdefrist wird die Wahl von der GRPK erwhahrt (verbindlich festgestellt).

GRPK Nenzlingen

Verteiler:

- Änzlicher Zytig vom 23.12.2021
- Informationskasten
- Website Nenzlingen